

Vollmacht

**Sabine Lutz
Rechtsanwältin
Savignyplatz 6
10623 Berlin**

in Sachen

wegen

wird eine Vollmacht und ein Mandat zur gerichtlichen und / oder außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis:

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
2. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen-, Anfechtungs-, Rücktrittserklärungen).
3. zur Antragsstellung auf Scheidung der Ehe, in Scheidungsfolgesachen sowie in sonstigen Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb dieses Verfahrens, zum Abschluss von Vereinbarungen über Trennungs- und Scheidungsfolgen, zur Stellung von Anträgen auf Auskunftserteilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs, zur Abgabe der Bereiterklärung sowie zum Verzicht auf Tatbestand und Entscheidungsgründe (§313a ZPO) und den Antrag nach § 147 FamG.
4. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Entgegennahme von Ladungen nach 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
5. zur Vertretung im Betragsverfahren bei den Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.
6. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verfahren aller Art (insbesondere Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer.)
7. zur Vertretung vor Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial und Finanzgerichten bzw.– behörden.

Die Vollmacht gilt für die jeweilige Instanz und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners.

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis zu erledigen, Geld Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge, entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Werden an die Rechtsanwältin Zahlungen geleistet, so anerkennt der Vollmachtgeber mit seiner Unterschrift, dass für die Aus- oder Rückzahlung eine Hebegebühr von 0,5 bis 1% des Betrags gem. § 13 I RVG , Nr.1009 VV-RVG entsteht. Der Vollmachtgeber erklärt sich damit einverstanden, dass offene und fällige Gebührenforderungen und Forderungen auf Erstattung verauslagter (Gerichts-) Kosten der Rechtsanwältin gegen den Vollmachtgeber aus sämtlichen Mandanten mit für den Vollmachtgeber gegebenen Fremdgeldern verrechnet werden können, soweit § 4 Abs. 3 BORA dem nicht entgegensteht.

Hinweis nach § 49 b Abs 5 BRAO:

Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert richten und weder Betragsrahmengebühren, noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind.

Email –Schriftverkehr: Der Auftraggeber ist auch nach Hinweis auf die fehlende Datensicherheit des Email-Schriftverkehrs mit der Kommunikation und Übermittlung von Schriftstücken jeder Art per Email an die bekannt gegebene Email-Adresse einverstanden.

Die Kenntnis des Hinweisblatts zur Datenschutzverordnung - ist Bestandteil dieser Vollmacht.

Ort / Datum

Unterschrift und ggf. Stempel